



Schutz- und Hygienekonzept -Volleyball-

TV 66 Rohrbach e.V

– Stand: 01.01.2022-



1. Grundsätzliches

Unser Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb Volleyball orientiert sich an der

Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Dezember 2021 des Saarlandes

sowie den Vorgaben bzw. Entscheidungen der zuständigen Ortspolizeibehörde und Sportstättenbetreiber.

2. Hygienebeauftragter

Hygienebeauftragte des TV 66 Rohrbach Abt. Volleyball

Anja Fickinger

Email: ansp_83@web.de

Tel.: 0173-8106369

3. Hygienemaßnahmen



- Kontaktflächen (z.B. Türgriffe, Treppengeländer) sowie Sitzflächen werden vor Beginn des Wettkampfes und vor Einlass der Sportmannschaften und Zuschauer mit einem geeigneten Mittel gereinigt.
- Im Eingangsbereich der Sporthalle sowie an den Tribünenzugängen werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Lange Warteschlangen im bzw. vor dem Eingangsbereich sollen möglichst vermieden werden. Bilden sich Warteschlangen, wird auf den nötigen Abstand hingewiesen. Beim Einlass der Zuschauer/innen in die Halle wird darauf geachtet, dass die Zuschauer/innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und dieser bis zum Erreichen des Sitz- oder Stehplatzes nicht abgenommen wird. Hat der/die Zuschauer/in Platz genommen, kann er/sie der Mund-Nasen-Schutz abnehmen (Außer Leibnizhalle)



- Einlass in die Sporthalle wird einer Person ab dem 6. Lebensjahr nur dann gewährt, wenn diese über einen der 2G-plus Nachweise verfügt
Ausnahme: ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

Ein 2G-plus-Nachweis ist ein Nachweis über eine Genesung oder eine Impfung jeweils mit einem zusätzlichen Testnachweis nach Satz 1 Nummer 3. Des Weiteren stellt auch der Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) von Personen, die bereits eine Grundimmunisierung erhalten haben, einen 2G-plus-Nachweis dar.

ein **Testnachweis (Getestet)** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in schriftlicher oder digitaler Form nicht älter als 24 Stunden oder

ein **Genesenennachweis (Genesen)** hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in schriftlicher oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

ein **Impfnachweis (Geimpft)** hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 muss in schriftlicher oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Zusätzlich werden alle Nachweise mit einem Ausweisdokument abgeglichen.

4. Kontaktnachverfolgung



Einlass kann auch nur dann gewährt werden, wenn die Zuschauer sich über den ausliegenden QR-Code der Luca App registrieren oder handschriftlich ihren Namen, ihre Anschrift, ihre E-Mailadresse oder ihre Telefonnummer eintragen.

So wird für den vom TV 66 Rohrbach Abt. Volleyball durchgeführten Sportwettkampf sichergestellt, dass im Falle eines Nachweises einer Corona-Infektion Kontaktdaten der über die Einlasskontrolle erfassten Zuschauer schnellstmöglich an die zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden durchgestellt werden können.

Die Datenerfassung und Speicherung erfolgt für einen Mindestzeitraum von vier Wochen, nach Beendigung der Veranstaltung und unter Beachtung der aktuell gültigen DSGVO.

5. Hygienezonen



Der TV 66 Rohrbach Abt. Volleyball wird für die Heimspiele die Halle in 2 Hygienezonen einteilen.

Folgende Zonen sind zu unterscheiden:

-Wettkampfzone

Die Wettkampfzone umfasst die gesamte Spielfläche (Spielfeld und Freizone), die Aufwärmflächen sowie den Bereich für das Anschreiben.

- Spieler/innen der Mannschaften
- Offizielle der Mannschaft: Trainer/innen, Co-Trainer/innen
- Schiedsrichter/in, Anschreiber/in (ggf. Assistent/in)
- Schiedsrichter-Beobachter/in
- Heimspielkoordinator/in und Hygienebeauftragte/r

Maskenpflicht für aktiv Beteiligte bis zum Betreten und beim Verlassen der Wettkampfzone

-Zuschauerzone

In dieser Zone können sich alle Zuschauer aufhalten. Der Zutritt ist nur über den Haupteingang und nach Einlasskontrolle zulässig.

Die Zuschauer werden rechtzeitig über die in der Zuschauerzone geltenden Hygienemaßnahmen und Verhaltensweisen (Abstand, Händedesinfektion, Mund-Nasen-Schutz, Husten-und Nieshygiene) informiert.

6. Zuschauerkapazität



Zuschauer sind sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich gem. § 6 I Nr. 4, II Nr. 7 VO-CP erlaubt. Dies gilt sowohl für den Profi- als auch für den Amateursport. Ab dem 28.12.2021 tritt jedoch die Neuregelung des § 6 a VO-CP in Kraft (vgl. Art. 3), demnach sind ab dem 28.12. lediglich noch höchstens 1.000 gleichzeitig anwesende Besucher für Veranstaltungen erlaubt. Größere Veranstaltungen sind untersagt.